

Zeitschrift: Volksschulblatt
Herausgeber: J.J. Vogt
Band: 3 (1856)
Heft: 34

Artikel: Solothurn
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-250481>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

zu der so sehnlich gewünschten Revision des Besoldungswesens. Muth gefaßt!

— Im Amtsblatt steht ein vom Amtsgericht Büren ausgefallenes Strafurtheil zu lesen, durch welches ein zwölfjähriger Knabe wegen Diebstahls zu neunmonatlicher Zuchthausstrafe, 10jähriger Einstellung der bürgerlichen Ehrenfähigkeit u. s. w. verurtheilt wird — glücklicherweise in contumaciam. Man schaudert, bemerkt die „Bernener-Zeitung“, über eine solche Barbarei, zwölfjährige Kinder, also in einem Alter, wo der Charakter noch bildsam ist, ins Zuchthaus, unter Ermachsene, im Innersten verdorbene Verbrecher, in die wahre Erziehungsanstalt zum Laster und Verbrechen gesteckt zu sehen.

Solothurn. — Man gewahrt hie und da in den Schulstuben die „kurze Beschreibung der Schweiz als Leitfaden für den geographischen Unterricht in Realschulen, von H. Weiß. Zehnte verbesserte Auflage. Preis das Exemplar 30 Cents., auf 10 Gr. 1 gratis. Zürich, gedruckt in der Bürkli'schen Offizin. 1854.“ — Diese Schweizergeographie ist in geologischer, topographischer und industrieller Rücksicht sehr empfehlenswerth und ist eine Schwester der Zimmermann'schen Schweizergeschichte, in Bezug auf Umfang und Popularität. Nur in politischer Hinsicht wünschten wir dem Verfasser mehr Genauigkeit. Denn die viel veränderte Staatsverfassung Solothurn's aus dem Jahre 1851 finden wir Anno 1854 nicht in dieser zehnten verbesserten Auflage, sondern noch immer die ursprüngliche solothurnische Staatsverfassung von 1831!! Ob dieses bei andern Kantonen auch nachzuweisen ist, sollen die betreffenden Leser selbst beurtheilen. — Wir haben der vaterländischen Geschichten und Geographien für die Volksschule in Hülle und Fülle. Es fehlt nur an deren Gebrauche. Zu wenig anerkannt sind ebenfalls noch immer die die Probst'sche Schweizergeschichte und die Lesebücher von Tschudi.

Luzern. Eine Stimme die von den Verhältnissen wohl unterrichtet zu sein scheint und jedenfalls von gesunder praktischer Anschauung ausgeht, äußert sich anlässlich der im Plane liegenden Reorganisation der hiesigen Töchterschule, wie folgt: „Die gegenwärtigen Töchterschulen leisten nach dem Zeugnisse kompetenter Männer und darin ist das anerkennende Zeugniß des Hrn. Kantonalschulinspektors inbegriffen, was man unter den bestehenden Verhältnissen von ihnen billiger Weise nur fordern darf. Damit will aber gar nicht gesagt werden, daß nichts zu verbessern, nichts zu ändern sei; die Lehrerschaft selbst hat schon längst Manches anders gewünscht und wird daher eine zweckmäßige Reorganisation mit Freuden begrüßen. Nur möge man nicht glauben, daß das Kind im neuen Röcklein mit den drei Falbeln à la mode (Unter-, Mittel- und Oberschule) schon deshalb besser sei, als es im alten war. Was dem rechten Gedeihen der Stadtschulen, der Knaben wie der Töchterschulen, aber den letztern noch insbesondere hindernd in den Weg tritt, das ist die übergroße Zahl der Schulabsenzen und zwar hauptsächlich veranlaßt durch sehr nothwendige häusliche Mithilfe der Kinder des ärmern Theils der hiesigen Einwohner. Daß aber durch zu häufige Schulversäumnisse der eintem Kinder die andern in ihren Fortschritten zurückgehalten und der gute Fortgang der Schule nur zu sehr gehemmt werde, liegt am Tage. Man wird freilich sagen: Warum schreitet man gegen Schulversäumnisse nicht besser ein, warum strast man nachlässige Eltern nicht nach gesetzlicher Vorschrift mit Geld, Frohnarbeiten und Einsperrung? Nun ja, man verschließe